VERORDNUNG (EWG) Nr. 404/71 DER KOMMISSION

vom 25. Februar 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 über Ausschreibungen zur Lieferung von 16 000 Tonnen butteroil an das Welternährungsprogramm

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1399/69 des Rates vom 17. Juli 1969 zur Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfett an das Welternährungsprogramm (3) sieht vor, daß dem WEP 35 000 Tonnen butteroil zur Verfügung gestellt werden.

Die Lieferung von 16 000 Tonnen butteroil, das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 (4) der Kommission vom 19. Mai 1970, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1479/70 (5), ausgeschrieben worden ist, wird in Kürze abgeschlossen sein. Es ist daher angezeigt, die noch zu liefernden 19 000 Tonnen butteroil auszuschreiben.

In Artikel 15 sind bestimmte Vorschriften infolge der Änderung der Gemeinschaftsregelung nicht mehr gültig.

Bei dieser Gelegenheit ist es angebracht, den deutschen Text des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 den gebräuchlichen Fachausdrücken anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 wird durch den folgenden Absatz 3 ergänzt :

„(3) Die Lieferung der restlichen 19 000 Tonnen butteroil wird im Anschluß an die Lieferung der in Absatz 1 genannten 16 000 Tonnen ausgeschrieben."

Artikel 2

In Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) werden die Worte „in deren Besitz sich die größten im Jahre 1969 eingelagerten Butterbestände befinden" ersetzt durch die Worte „in deren Besitz sich die Butterbestände befinden".

Artikel 3

Der Artikel 15 erhält folgende Fassung :

„Für das auf Grund dieser Verordnung hergestellte butteroil wird keine Ausfuhrerstattung gewährt."

Artikel 4

Im deutschen Text des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 wird Ziffer 2 des Abschnitts II durch folgende Ziffer 2 ersetzt :

„2. Die Metalldosen sind ihrerseits in Schachteln verpackt mit einem Inhalt von :

a) 12 Stück, wenn es sich um Dosen von 1,5 kg handelt,

b) 4 Stück, wenn es sich um Dosen von 5 kg handelt,

c) 1 Stück, wenn es sich um Dosen von 20 kg handelt.

Die Schachtel hat einen Berstwiderstand von 29 kp/cm².

Die Verpackung von 4 × 5 kg ist außerdem mit einer Zwischenlage aus doppelter Well-

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 163 vom 25. 7. 1970, S. 10.

pappe versehen, die einen Berstwiderstand von mindestens 13 kp/cm² aufweist.

Die Schachteln werden fest verschlossen, indem ihre Deckel unten und oben ganzflächig überklebt werden."

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI